

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 11. Sitzung (14.12.1901)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

B e r i c h t

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

I. das Budget des Großh. Staatsministeriums.

II. das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1902 und 1903.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hug.**

Zu I.

Die Kommission beantragt: die Ausgaben der Titel I bis mit VII und die Einnahmen des Titels I unverändert zu genehmigen.

Indem wir hinsichtlich der Begründung der einzelnen Ausgaben und Einnahmen auf die Erläuterungen des Voranschlags verweisen, haben wir noch ergänzend beizufügen:

Zu Titel I. Großh. Haus.

Unter § 2a werden neuangefordert 20571 Mk. (= 12000 Gulden), welche auf Grund des Apanagen-gesetzes vom 21. Juli 1839 (§ 2) Seine Großh. Hoheit Prinz Maximilian von Baden in Folge Höchstseiner Vermählung zu beziehen haben.

Unter § 2b werden ferner neuangefordert 5142 Mk. (= 3000 Gulden) als zusätzliche Aufbesserung der Apanage desselben bezugsberechtigten Prinzen.

Zur Begründung dieser Forderung hat Großh. Regierung der Kommission Folgendes mitgeteilt:

„Im Budget für die Jahre 1888/89 sind unter Abtheilung „Staatsministerium“ Titel I Großh. Haus in § 2b erstmals „zusätzliche Aufbesserungen“ zu den nach Gesetz vom 21. Juli 1839 auszahlenden Apanagen für die Prinzen und Prinzessinnen des Großh. Hauses in Anforderung gebracht worden. Es ist diese Forderung seiner Zeit damit begründet worden, daß, wie beim Voranschlag für die Budgetperiode 1876/77 eine Erhöhung der Bezüge der Civilliste als unabweislich sich herausstellte, so sich seither auch das Bedürfniß einer Erhöhung der Apanagen geltend gemacht habe. Wie damals bei Erhöhung der Civilliste von der Anregung einer Ausscheidung des Domänenvermögens abgesehen worden und die Erhöhung im Wege der zusätzlichen Aufbesserung erfolgt sei, so werde auch jetzt eine angemessene, für die weitere Behandlung der Ausscheidungsfrage unpräjudizirliche, budgetmäßige Bewilligung in Antrag gebracht. Die zusätzliche Aufbesserung wurde damals für die Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs auf 50%, für die Apanagen der übrigen Prinzen und Prinzessinnen wie seiner Zeit bei der Civilliste auf 25% bemessen.“

Der von der Budgetkommission der II. Kammer durch den Abgeordneten Gönner hierzu erstattete Bericht führt in dieser Beziehung aus:

„Hier erscheint eine erstmalige Mehrforderung im Betrage von jährlich 94650 Mk. zur budgetmäßigen Erhöhung der Apanagenbezüge für die Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses über die gesetzlichen Beträge derselben.

Zur näheren Begründung dieser Anforderung wird von der Großh. Regierung geltend gemacht, daß seit der Erlassung des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 einerseits der Geldwerth erheblich gesunken, andererseits mit der Zunahme des Lebensaufwandes in allen Kreisen der Gesellschaft auch die Ansprüche an die Leistungen der Hofhaltungen gestiegen seien. Mit Rücksicht auf diese Wirkungen der allgemeinen Zeitverhältnisse sei auf dem Landtage 1876/77 die Civilliste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs um beiläufig den vierten Theil ihres damaligen Betrages erhöht worden, und es erscheine auch für die prinziplichen Haus- und Hofhaltungen die Erhöhung der Ausstattung geboten und nicht weiter verschiebbar. Für die zahlenmäßige Anforderung einer solchen sei der Maßstab der vor 10 Jahren erfolgten Aufbesserung der Civilliste im Allgemeinen beibehalten und danach eine solche in der Höhe von 25% vorgesehen worden. An die Hofhaltung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs aber treten die gesteigerten Ansprüche auf standesgemäßen Aufwand in ganz besonderem Grade heran und entspräche deshalb jenes Maß der Aufbesserung nicht dem unumgänglichen Bedürfnisse; die thatsächliche Erfahrung lasse hier 50% als das geringste Maß des Zuschusses aus staatlichen Mitteln erscheinen.

Die Kommission erhebt gegen diese Ausführungen keine Einwendung und beantragt die Genehmigung der Anforderung für zusätzliche Aufbesserung der Apanagen.

Diese Bewilligung ist jedoch nach den Anschauungen der Kommission lediglich als eine budgetmäßige zu betrachten, wie die Anforderung selbst auch Seitens der Großh. Regierung als eine budgetmäßige behandelt wurde. Es ist daher selbstverständlich, daß die hier fragliche Bewilligung durchaus nicht präjudizirlich sein kann für die Behandlung der eventuell in Frage kommenden Ausscheidung des Domänenvermögens, und es wurde deshalb die in den Erläuterungen zu dem § 2b des Budgets von Großh. Regierung angezogene Ausscheidungsfrage bei der Beschlussfassung der Kommission außer Betracht gelassen.“

Diesen Ausführungen sowie dem Antrag auf Bewilligung der zusätzlichen Aufbesserung schloß sich das Plenum der II. Kammer und ebenso die I. Kammer mit dem ausdrücklichen Vorbehalt an, daß die Bewilligung nur eine budgetmäßige und nicht präjudizirlich sei für die etwaige Lösung der Domänenausscheidungsfrage.

Da diesen Verhandlungen die Eigenschaft eines allgemeinen Uebereinkommens zwischen den Landständen und der Großh. Regierung zukommt, und dieselben demnach nicht etwa nur auf die Erhöhung der in den Jahren 1888/89 auszahlenden Apanagen zu beziehen sind, es auch nicht als angänglich bezeichnet werden kann, dem in Frage stehenden Prinzen für die eine Hälfte der Apanage, die ihm zustand, solange er ledig war, die zusätzliche Erhöhung zu gewähren, für die andere Hälfte, die nach seiner Vermählung fällig geworden, sie aber zu versagen, so ist hier auch die auf diese zweite Hälfte entfallende zusätzliche Erhöhung in Anforderung gebracht worden, für welche die budgetmäßige Genehmigung von Seiten der Landstände erbeten wird.“

Die Kommission tritt den hier entwickelten Anschauungen bei, sie beantragt einstimmig die Genehmigung der neuangeforderten zusätzlichen Aufbesserung von 5142 Mk. im Sinne einer budgetmäßigen, für die Frage der Ausscheidung des Domänenvermögens nicht präjudizirlichen Bewilligung.

Zu Titel III. Staatsministerium.

Wie in den Erläuterungen bemerkt, ist der derzeitige Vorstand der Domänenverwaltung mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. Juni 1901 zum stimmführenden Mitglied des Staatsministeriums ernannt worden und hat von dem bezeichneten Tage an einen Gehalt von 12000 Mk. und ein Wohnungsgeld von 1200 Mk. zu beziehen. Der Mehrbetrag gegenüber den Bezügen des Direktors einer Mittelstelle an Gehalt mit

(12000 Mk. — 7500 Mk. =) 4500 Mk. und an Wohnungsgeld mit (1200 Mk. — 760 Mk. =) 440 Mk. ist hier angefordert; der Budgettag für 1902 umfaßt das Betreffniß vom 27. Juni 1901 an.

Die Kommission hat an Großh. Regierung das Ansuchen gestellt, ihr die Gründe mitzutheilen, welche die Anstellung des hier vorgetragenen stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums nothwendig gemacht haben. Auch wurde Großh. Regierung in Kenntniß gesetzt, daß hier nach Ansicht der Kommission eine Abweichung von dem Artikel 26 Absatz 1 vorzuliegen scheine, wornach jede etatmäßige Stelle zuerst im Staatsvoranschlag anzufordern sei, bevor die Besetzung derselben erfolge.

Auf das Auskunftsbegehren der Kommission hat Großh. Regierung Folgendes erwidert:

„Bei der Zunahme der Geschäfte auf allen Gebieten der Staatsverwaltung hat sich schon seit längerer Zeit das Bedürfniß nach einer Verstärkung des Kollegiums des Staatsministeriums geltend gemacht. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, daß es sehr wünschenswerth erscheint, wenn in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen für jeden Ressortchef alsbald ein konstitutionell selbständig verantwortlicher Stellvertreter zur Verfügung steht. Dazu kommt, daß es sich als sehr nützlich herausgestellt hat, in das Kollegium des Staatsministeriums, ähnlich wie dies früher wiederholt geschehen ist, eine Kraft ohne eigenes Ressort zu berufen, die vermöge dessen am geeignetsten ist, in Angelegenheiten der Gesetzgebung wie der Verwaltung das Korreferat gegenüber dem Ressortministerium zu übernehmen.

Wenn die Berufung eines Beamten als stimmführendes Mitglied in das Staatsministerium zweifellos als ein Recht der Krone zu bezeichnen ist, so kann andererseits etatsmäßig und mit den aus dem Gehaltstarif sich ergebenden Folgen die Besetzung einer solchen Stelle im Hinblick auf Artikel 26 Absatz 1 des Statgesetzes erst dann erfolgen, wenn eine solche Stelle budgetmäßig genehmigt ist. Aus diesem Grunde ist der durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Juni d. J. als stimmführendes Mitglied in das Staatsministerium berufene Großh. Domänendirektor bis jetzt in den Bezügen als solcher belassen worden. Durch Anforderung des Ratums aus dem Unterschied zwischen den Bezügen eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums und dem Direktor einer Kollegialmittelstelle für den mit der Ernennung beginnenden Zeitraum wird nunmehr von den Landständen die budgetmäßige Genehmigung dazu erbeten, daß das neu ernannte stimmführende Mitglied des Staatsministeriums auch etatmäßig und mit den aus dem Gehaltstarif sich ergebenden Folgen schon mit Wirkung der Allerhöchsten Entschließung als solches behandelt werde.“

Wenn die Kommission auch die Stellvertretung der Ressortchefs durch das stimmführende Mitglied des Staatsministeriums für weniger dringlich hält, so glaubt sie doch mit Rücksicht auf die Möglichkeit und den Werth von Korreferaten die Genehmigung zu vorliegender Anforderung nicht versagen zu sollen.

Das Budgetrecht der Landstände ist durch das Verfahren der Großh. Staatsregierung gewahrt, doch sollen aus dem vorliegenden Fall für künftige Besetzung von Staatsstellen Folgen nicht gezogen und dem § 26 Abs. 1 des Statgesetzes entsprechend — der Regel nach — jede neue etatmäßige Stelle im Budget zuerst angefordert werden, bevor sie besetzt wird.

Die Genehmigung der Anforderung wird einstimmig beantragt.

Zu Titel IV. Matrifularbeitrag zur Reichskasse.

Die von den Bundesstaaten an das Reich zu leistenden Matrifularbeiträge dienen dazu, die fortdauernden und einmaligen Reichsausgaben des ordentlichen Etats, insoweit zu deren Bestreitung die reichseigenen Einnahmen nicht ausreichen, zu decken.

Die Berechnung der Matrifularbeiträge wird jeweils in der 19. Anlage des Reichshaushaltsetats aufgestellt und kommt hiebei im Allgemeinen etwa folgendes Verfahren zur Anwendung:

Zunächst werden die allen Bundesstaaten gemeinsamen Ausgaben des betr. Statsjahres ermittelt. An der Summe dieser Ausgaben werden die reichseigenen Einnahmen des gleichen Statsjahres mit Ausschluß des Reinertrags der Reichspost- und Telegraphenverwaltung und der Brausteuern in Abzug gebracht. Aus dem hiernach verbleibenden ungedeckten Rest wird der Matrifularbeitrag Bayerns nach Maßgabe der Bevölkerung dieses Bundesstaates zu jener des Reichs berechnet und sodann der ungedeckte Rest um diesen

Matrikularbeitrag gekürzt. Der hiernach erübrigende ungedeckte Rest bildet die Größe, aus welcher der Matrikularbeitrag Württembergs nach Verhältniß seiner Bevölkerung zu der nach Abzug Bayerns verbleibenden Bevölkerungsziffer des Reichs berechnet wird.

Ist der ungedeckte Rest um diesen Matrikularbeitrag gemindert, so wird an dem verbleibenden Rest der Reinertrag der Reichspost- und Telegraphenverwaltung abgezogen, weil alle übrigen Bundesstaaten der Reichspostgemeinschaft angehören und durch diesen Abzug ihren Antheil an gedachtem Reinertrag erhalten. Hierauf wird in ähnlicher Weise wie mit den erstgenannten zwei Bundesstaaten mit Baden und sodann mit Elsaß-Lothringen abgerechnet. Der nach Abschreibung des Matrikularbeitrags von Baden und jenes von Elsaß-Lothringen erübrigende ungedeckte Rest ist nach Abzug des Reinertrags der Reichsbrausteuern auf alle andern Bundesstaaten nach Verhältniß der Bevölkerung jedes einzelnen dieser Bundesstaaten zu ihrer Gesamtbevölkerung zu vertheilen und bildet das für jeden dieser Bundesstaaten sich ergebende Betreffniß den von ihm zu leistenden Matrikularbeitrag.

In der Berechnung der Matrikularbeiträge kommt das auf finanziellem Gebiet herrschende staatsrechtliche Verhältniß zwischen den Einzelstaaten und dem Reich zum Ausdruck: der Artikel 70 der Reichsverfassung, welcher die Erhebung von Matrikularbeiträgen unter bestimmten Voraussetzungen vorschreibt, bildet die wesentliche Norm der Berechnung, die Thatsache, daß Bayern und Württemberg von der Reichspost- und norddeutschen Brausteuergemeinschaft, und Baden sowie Elsaß-Lothringen von letzterer Gemeinschaft ausgeschlossen sind, findet in der Berechnung entsprechende Berücksichtigung. Auch andere Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushaltsetats, welche nur einen oder wenige Bundesstaaten, also nicht das ganze Reich berühren, sind selbstredend von den gemeinsamen Einnahmen oder Ausgaben auszuscheiden und dem oder den betr. Bundesstaaten gut zu schreiben oder zur Last zu setzen.

In Folge günstiger Gestaltung der Reichsfinanzen sind seit 1896 jeweils mit Wirkung für ein Rechnungsjahr Gesetze erlassen worden, welche vorschreiben, daß wenn beim Vollzug des Reichshaushaltsetats sich reine Ueberweisungen ergeben, solche nicht in vollem Betrage, sondern nur zum Theil den Einzelstaaten verabfolgt und zum andern Theil dem Reich zugewiesen werden sollen. Auch ist durch diese Gesetze die sog. Frankenstein'sche Klausel insofern abgeändert worden, als der dem Reich vornweg gebührende Antheil an dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer mit 130 Mill. Mark je nach der Ergiebigkeit dieser Einnahmequellen und dem Stand der Reichsfinanzen im Allgemeinen erhöht wurde.

Das letzte dieser Reichsgesetze ist erlassen worden unterm 30. März 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 173.) und lautet folgendermaßen:

§ 1.

Uebersteigen im Rechnungsjahr 1900 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so sind drei Viertel des Ueberschusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Abkürzung vom Anleihefoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

§ 2.

Uebersteigen im Rechnungsjahr 1902 die Matrikularbeiträge das Etatsfoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1900 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des § 1 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Die in Folge dessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

Für das Reichsetatsjahr 1901 (d. i. 1. April 1901 bis dahin 1902) ist ein solches Gesetz nicht erlassen worden, es kommen daher für die Berechnung der Ueberweisungen dieses Etatsjahres lediglich die Frankenstein'sche Klausel (§ 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879) und die im Reichsgesetz über die

Branntweinsteuer vom 24. Juni 1887 und in jenem über die Stempelabgabe vom 14. Juni 1900 enthaltenen einschlägigen Bestimmungen (§ 39 des ersteren und § 55 des letzteren Gesetzes) zur Anwendung. Seit Bestand des deutschen Reichs (1871) haben sich die finanziellen Beziehungen Badens zum Reich folgendermaßen gestaltet:

Beziehungen zur Reichskasse.

Rechnungsjahr	Matrifularbeiträge zur Reichskasse, ein- schließlich des Aus- gleichungsbetrags für die Biersteuer	Ueberweisungen von der Reichskasse	Mehrausgabe	Mehreinnahme
	in Tausend Mark			
1871	5 006 ₉	—	5 006 ₉	—
1872	4 522 ₈	—	4 522 ₈	—
1873	5 818 ₄	—	5 818 ₄	—
1874	4 340 ₈	—	4 340 ₈	—
1875	4 748 ₂	—	4 748 ₂	—
1876	5 036 ₈	—	5 036 ₈	—
1877	5 291 ₃	—	5 291 ₃	—
1878	5 266 ₃	—	5 266 ₃	—
1879	5 252 ₇	—	5 252 ₇	—
1880	4 966 ₉	573 ₄	4 393 ₅	—
1881	5 402 ₁	1 862 ₅	3 539 ₆	—
1882	5 706 ₂	2 723 ₀	2 983 ₃	—
1883	5 335 ₉	2 975 ₀	2 360 ₉	—
1884	5 082 ₃	3 039 ₄	2 042 ₉	—
1885	6 099 ₃	3 969 ₈	2 129 ₅	—
1886	7 035 ₃	4 294 ₈	2 740 ₅	—
1887	8 349 ₉	5 033 ₀	3 316 ₉	—
1888	8 591 ₉	7 629 ₄	962 ₅	—
1889	8 287 ₅	11 055 ₄	—	2 767 ₉
1890	10 570 ₈	13 030 ₀	—	2 459 ₂
1891	12 449 ₃	12 719 ₄	—	270 ₁
1892	12 450 ₄	12 797 ₉	—	347 ₇
1893	13 453 ₀	11 046 ₅	2 406 ₅	—
1894	14 603 ₄	12 072 ₄	2 531 ₀	—
1895	14 550 ₆	13 469 ₆	1 081 ₀	—
1896	14 229 ₀	13 954 ₁	274 ₈	—
1897	14 907 ₀	13 890 ₉	1 016 ₁	—
1898	16 068 ₃	15 195 ₀	873 ₃	—
1899	17 206 ₇	15 339 ₀	1 867 ₇	—
1900	18 492 ₆	16 050 ₆	2 442 ₀	—

(Die Zahlen von 1896 an enthalten lediglich den reinen Matrifularbeitrag und das Biersteueräquivalent, während bei den Zahlen der vorhergehenden Jahre noch die halbe Million Mark (Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Postüberschüssen) der früheren Buchungsweise entsprechend mitenthalten sind.)

Da die Reichsausgaben in den letzten Jahren im starkem Maaß angewachsen sind, während die Einnahmequellen des Reichs in ihrer Ergiebigkeit nicht gleichen Schritt gehalten haben, so wird die Erhöhung der Matrikularbeiträge zur unabweisbaren Nothwendigkeit, wenn die Ordnung im Reichshaushalt aufrecht erhalten werden will.

In dem Staatsvoranschlag für 1902 und 1903 ist daher das Mehr, um welches der Matrikularbeitrag die Ueberweisung übersteigen wird, ungleich höher angenommen, als in der letzten Budgetperiode, für welche anfänglich nur das Biersteueräquivalent als die unsere Staatskasse belastende, die Ueberweisung übersteigende Summe eingestellt wurde. Es wird nämlich als Mehr des Matrikularbeitrags gegenüber den Ueberweisungen nicht bloß das Biersteueräquivalent mit 1 308 443 Mk. vorgesehen, sondern noch ein Zuschlag gemacht von 3 000 000 „ so daß sich die voranschlagsmäßige Belastung unserer Staatskasse zu Gunsten des Reichs stellt auf 4 308 443 Mk. Da die Ueberweisungen für jedes der beiden Budgetjahre mit 18 835 840 Mk. vorgesehen sind, so stellt sich der Matrikularbeitrag unter Zuschlag obiger 4 308 443 „ auf jährlich 23 144 283 Mk.

Dieser Budgetsatz hat nur einen provisorischen Charakter und wird nach Genehmigung des Reichshaushaltsetats für 1902 berichtigt werden.

Zu II.

Die Kommission beantragt, die Ausgaben des ordentlichen Stats in Titel I. II. III. IV und V zu genehmigen.

Unter § 1 des Ministeriums (Gehaltsetat) wird von der Regierung in Vorschlag gebracht, den ältesten Rath der Eisenbahnabtheilung (Abthl. B), der schon bisher thatsächlich die Stellung eines Abtheilungsdirigenten hatte, in die Stellung eines vorsitzenden Raths einzurücken zu lassen.

Gegen die hier gestellte Anforderung ist in der Kommission geltend gemacht worden, daß nachdem schon ein Ministerialdirektor bezw. vorsitzender Rath angestellt sei, es sich zur Vermeidung von Konsequenzen in andern Ministerien z. B. in jenem des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts nicht empfehle, noch einen vorsitzenden Rath zu ernennen. Dieser Einwand wurde Großh. Regierung mitgetheilt und zugleich der Wunsch ausgesprochen, darüber Aufschluß zu erhalten, wie sich in den letzten zehn Jahren die Zahl der Kleinbahnen (der privaten Neben- und Lokalbahnen) nach der Kilometerzahl vermehrt habe und wie die beiden Abtheilungen des Ministeriums, jene der auswärtigen Angelegenheiten und jene des Eisenbahnwesens zusammengesetzt seien.

Großh. Regierung hat hierauf erwidert:

„Wie schon in der Begründung zu dem betreffenden Budgetsatze angedeutet ist, bestehen in dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zwei Abtheilungen, die räumlich, sachlich und geschäftlich völlig von einander getrennt sind. Die Eisenbahn-Abtheilung (Abtheilung B.) des Ministeriums ist erst im Jahre 1893 diesem angefügt, aber absichtlich nicht organisch in dasselbe eingefügt und mit ihm verschmolzen worden, weil die Vereinigung beider Geschäftszweige in einem Ministerium mehr aus persönlichen als sachlichen Gründen erfolgte und die Erfahrung gezeigt hat, daß die oberste Leitung des ausgeschiedenen Verwaltungszweiges der Eisenbahnen, für welchen ein eigenes Ministerium zu bilden der Staat doch zu klein wäre, nicht selten bei Ministerwechseln oder bei Organisationsänderungen in den Ministerien von einem Ministerium an ein anderes überzugehen pflegt. So standen die Eisenbahnen bei uns bekanntlich erst unter dem Ministerium des Aeußern, später unter dem Handelsministerium, dann unter dem Finanzministerium und seit 8 Jahren wiederum unter dem auswärtigen Ministerium.

Zu diesen inneren Gründen, beide Abtheilungen des Ministeriums thunlichst unvermengt zu erhalten, kam noch der äußerliche hinzu, daß die Eisenbahnabtheilung im Gebäude des Ministeriums keinen Platz fand und daher mit allen ihren Accidentien in einem Miethhause (Friedrichsplatz) untergebracht werden mußte

Abtheilung B des Ministeriums hat daher eine eigene Registratur, ihre eigene Kanzlei, ihren eigenen Kanzleidiener, ihre eigenen Geschäftsräume. Ein sachlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen beiden Abtheilungen besteht nicht, und ein persönlicher nur insofern, als der selbe Minister beide Abtheilungen verantwortlich leitet und einer der Ministerialräthe in beiden Abtheilungen hälftig beschäftigt ist.

Der lose Zusammenhang beider Abtheilungen zeigt sich auch darin, daß im Falle geschäftlicher Verhinderung des Ministers (Urlaub, Krankheit, Dienstreifen) beide Abtheilungen von zwei verschiedenen Beamten, ganz unabhängig von einander, geleitet werden, die erste (diplomatische) Abtheilung von dem derzeitigen vorsitzenden Rath, die zweite (Eisenbahn-) Abtheilung von dem hiermit betrauten Collegialmitglied, für welches eben die neue Stelle creirt werden soll.

Bei dieser Sachlage kann die Schaffung eines eigenen vorsitzenden Rathes für die Eisenbahn-Abtheilung unmöglich „Konsequenzen in anderen Ministerien“ nach sich ziehen, weil es in keiner anderen Centralbehörde zwei derartig räumlich und geschäftlich von einander getrennte Abtheilungen gibt, wie es hier der Fall ist.

Im Jahre 1893, als die oberste Leitung des Eisenbahnwesens vom Finanzministerium an das Ministerium des Auswärtigen überging, betrug die Länge der im Betrieb befindlichen Nebenbahnen 196 km, am Schluß des Jahres 1901 beträgt dieselbe mit Einschluß der Kleinbahnen 507 „ dazu in Vorbereitung begriffen 27 „

Die Länge des Staatsbahnnetzes hat im Jahre 1894 1459 „ betragen; am Schluß des Jahres 1901 beträgt dieselbe 1660 „

Die beiden Abtheilungen des Ministeriums des Auswärtigen sind in Bezug auf den Personalstand wie folgt zusammengesetzt:

1. Abtheilung A.

- 3 Räte, wovon einer gemeinschaftlich mit Abtheilung B.,
- 4 Bureaubeamte,
- 4 Registratur- und Kanzleiaffistenten,
- 1 Kanzleidiener und 1 Hilfsdiener.

2. Abtheilung B.

- 3 Räte, wovon einer gemeinschaftlich mit Abtheilung A.,
- 3 Bureaubeamte,
- 1 Kanzleiaffistent und
- 1 Kanzleidiener.

(Nicht eingerechnet 1 Revident für den Verwaltungsrath der Beamten-Wittwen-Kasse.)

Die Geschäfte der Eisenbahnabtheilung des Ministeriums bestehen in der Hauptsache in folgenden Aufgaben:

- Bearbeitung von Gegenständen der Eisenbahn-Gesetzgebung;
- Verkehr mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt und den Regierungen der deutschen und auswärtigen Staaten in Eisenbahnsachen;
- Verhandlungen über den Abschluß von Staatsverträgen wegen Eisenbahnbau- und Betrieb;
- Mitwirkung an der Gesetzgebung aus anderen Ministerialressorts, soweit das Eisenbahnwesen dabei berührt ist;
- Oberleitung der Verwaltung der Staatsbahnen in dem Umfange, als es sich um Maßnahmen und Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, die einer Prüfung und Genehmigung des Ministeriums bedürfen;
- Bearbeitung der nach dem Statgesetz dem Ministerium zur Erledigung vorbehaltenen Gegenstände;
- Feststellung und Genehmigung aller Tarife (normale und Ausnahms-Tarife) für den Personen- und Güterverkehr;
- Prüfung und Genehmigung der Fahrpläne;

Bearbeitung von Personalsachen, Anstellung der höheren Beamten und Zurechtfertigung des gesammten etatmäßigen Personales, Bearbeitung der Disciplinarangelegenheiten dieses Personales nach dem Beamtengesetz;

Erledigung von Beschwerden aller Art, die das Eisenbahnwesen betreffen;

Prüfung und Genehmigung von Bauausführungen der Staatsbahn wie überhaupt Ueberwachung des Vollzugs des Eisenbahnbudgets;

Oberaufsicht über die Verwaltung des badischen Antheils der Main-Neckar-Bahn und Befehung der badischen Beamtenstellen bei derselben;

Neben- und Kleinbahnen: Prüfung der von Unternehmern oder Gemeinden vorgelegten Pläne und Kostenaufschläge nebst Rentabilitätsberechnungen, Bearbeitung von Gesetzesvorlagen an die Stände über Subventionirung solcher Bahnen, Feststellung der Konzessionsbestimmungen für die zur Ausführung kommenden Neben- und Kleinbahnen, Ueberwachung des Betriebes namentlich in Rücksicht auf die gute Unterhaltung der Bahnanlage und die für die Sicherheit des Verkehrs gebotenen Vorkehrungen, Feststellung und Genehmigung der Tarife und Fahrpläne dieser Bahnen.

Es ist hierbei zu bemerken, daß die von Privatunternehmern betriebenen Neben- und Kleinbahnen unmittelbar unter dem Ministerium stehen, so daß dieses ohne die Zwischenstufe der Generaldirektion der Staatseisenbahnen die Aufsicht zu führen hat."

Bei der völligen Trennung der beiden Abtheilungen des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in räumlicher, sachlicher und geschäftlicher Beziehung und bei dem beträchtlichen Umfang und der großen Bedeutung und Schwierigkeit der in den Geschäftskreis der Eisenbahnabtheilung fallenden Aufgaben hält die Kommission die im Budget vorgeschlagene Anstellung des vorsitzenden Rathes für diese Abtheilung für gerechtfertigt. Auch werden nach den von Großh. Regierung gegebenen Erläuterungen Konsequenzen bei andern Ministerien nicht befürchtet, da die in Betracht kommenden Verhältnisse bei den übrigen Ministerien wesentlich verschieden sind und daher die Bestellung eines vorsitzenden Rathes bei der Eisenbahnabtheilung des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten nicht als ein Präcedenzfall zur Begründung ähnlicher Anforderungen bei den andern Ministerien verwerthet werden kann.

Der Antrag auf Genehmigung wurde von der Kommission mit allen gegen eine Stimme angenommen. Das verneinende Votum wurde hauptsächlich damit begründet, daß ein Collegialmitglied (Rath) in beiden Abtheilungen zur Mitwirkung beigezogen werde und daher die Trennung nicht gänzlich durchgeführt sei. Die Mehrheit der Kommission hielt jedoch dieses Moment für unerheblich.

Im Gehaltsetat wird ferner die Umwandlung einer Revidentenstelle (G 4) in eine Revisorstelle (F 1) in Vorschlag gebracht.

Diese Verschiebung ist von der Kommission beanstandet worden, da ihr die Geschäfte des Revidenten nicht so schwierig zu sein schienen, daß sie nicht auch von einem andern Revidenten ohne Anstand besorgt werden könnten. Auch erweckte die Umwandlung der Revidentenstelle in eine Revisorstelle aus dem Grund Bedenken, weil das Revisionspersonal nur aus drei Beamten besteht, wovon der erste Vorstand und der zweite Revisor ist und gegenüber den Anstellungsverhältnissen der Revision bei andern Stellen eine auffallende Ungleichheit entstehen würde.

Diese Bedenken sind von Großh. Regierung durch folgende Mittheilung entkräftet worden:

„Der zum Vorrücken auf eine Revisorstelle vorgeschlagene Revident ist nicht eigentlich Beamter des Ministeriums, sondern ausschließlich für den Verwaltungsrath der Beamten-Wittwenkasse beschäftigt. Nur in Erkrankungsfällen oder bei Beurlaubungen des anderen Bureaupersonales wird er aushilfsweise auch für Geschäfte des Ministeriums beigezogen. Seine Führung auf dem Etat des Ministeriums des Auswärtigen beruht auf dem zufälligen Umstand, daß die Kanzleigeschäfte des Verwaltungsrathes zur Zeit bei diesem Ministerium besorgt werden. Dies kann sich jederzeit ändern und es würde der betreffende Beamte alsdann zu einem andern Ministerium überzutreten haben. Bei Aufstellung des Budgets wurde auch in Erwägung gezogen, ob die Stelle dieses Beamten nicht aus dem Etat des Ministeriums zu entfernen und unter Titel XI, § 6 des Finanzministeriums (siehe Voranschlag der Beamten-Wittwenkasse Seite 128/29) einzusetzen wäre. Es

wurde aber davon abgesehen, weil der Verwaltungsrath keine eigenen Beamten besitzt, sondern die Geschäfte insgesammt im Nebenamt versehen werden. Wenn, wie zuzugeben ist, die Geschäfte des Revidenten auch von einem anderen Beamten dieser Stellung besorgt werden könnten, so ist doch aus dienstlichen Gründen ein häufiger Wechsel in dieser Stelle nicht erwünscht. Der betreffende Beamte war früher bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigt und würde jetzt nach Leistung und Dienstalter an der Reihe sein, in eine Revisorstelle bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen einzurücken. Nachdem er aber seit einer Reihe von Jahren sich ausschließlich den Arbeiten für die Beamten-Wittwenkasse gewidmet hat, ist er dem Dienst der Eisenbahnverwaltung etwas fremd geworden. Es würde daher seine Beibehaltung in der dermaligen Beschäftigung, wo er recht gute Dienste leistet, vom dienstlichen Standpunkt dem Rücktritt zur Eisenbahnverwaltung vorzuziehen sein.

Das Bedenken wegen entstehender Ungleichheit gegenüber den Anstellungsverhältnissen der Revision bei anderen Stellen trifft nicht zu, weil der betreffende Revident, wie schon bemerkt, nicht eigentlich Beamter des Ministeriums ist, und weil von den beiden vorhandenen Revisoren der zweite nicht die Geschäfte eines Revisors, sondern eines Sekretärs bei der Abtheilung B, die keinen eigenen Sekretär besitzt, versieht. Der Titel Revisor oder Rechnungsrath ist ihm nur mit Rücksicht auf seine Vorbildung ertheilt worden, nach seiner Geschäftsaufgabe würde der Titel „Sekretär“ entsprechender sein. Das Ministerium besitzt demnach nur einen Revisionsbeamten, der die Stellung eines Revisionsvorstandes einnimmt.“

Mit Rücksicht auf die erläuterten dienstlichen Gründe, welche für die Umwandlung der Revidentenstelle in eine Revisorstelle sprechen, hat die Kommission ihre Bedenken fallen lassen und beantragt die Genehmigung der Anforderung.

